

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Verweigerung der Konzession für eine Drahtseilbahn von Wattenwil nach dem Gurnigelberg.

(Vom 3. Juni 1891.)

Tit.

Mit Eingabe vom Januar 1891 bewirbt sich Herr Ingenieur A. Beyeler in Bern zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft um die Konzession zum Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Wattenwil nach dem Gurnigelberg.

Als Zweck der Bahn wird angegeben, den bekannten Kurort Gurnigel mit allen seinen Vorzügen dem großen Publikum zugänglicher zu machen. Die Bahn würde am südwestlichen Ende des Dorfes Wattenwil beginnen, eine Länge von 2500 m. mit einer Maximalsteigung von 266 ‰ erhalten und im sogenannten „Schwandboden“ des Gurnigelwaldes ausmünden, 1 km. Weglänge vom Hotel Bellevue, 3 km. vom Hauptetablissement „Gurnigelbad“ entfernt.

Die Regierung des Kantons Bern, welcher das Gesuch zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, erklärt mit Schreiben vom 28. Februar dieses Jahres, daß sie sich der Ertheilung der nachgesuchten Konzession widersetze, indem eine solche Bahn weder ein allgemeines Bedürfnis sei, noch von den zunächst Betheiligten gewünscht werde.

Im Nachgang zu ihrer Vernehmlassung übermittelte die Regierung ferner noch einen, das vorliegende Projekt betreffenden Bericht des Regierungsstatthalters von Seftigen, auf den wir der Kürze wegen einfach zu verweisen uns gestatten.

Die Einsprache der bernischen Regierung fällt hier unseres Erachtens maßgebend in's Gewicht. Wenn auch nach Artikel 4 des Eisenbahngesetzes der Bundesversammlung das Recht zusteht, trotz der Einsprache eines Kantons, nach Prüfung allfällig streitiger Punkte und aller in Betracht kommenden Verhältnisse, die Konzession zu ertheilen, und von diesem Rechte auch schon zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht wurde, so wird doch die motivirte Einsprache einer Kantonsregierung in der Regel zu berücksichtigen sein, wenn nicht Gründe

des öffentlichen Wohles für die Konzessionirung sprechen. Einer Einsprache vom Standpunkte der lokalen Interessen, deren Vertreterin die Kantonsregierung ist, wird um so mehr Bedeutung zukommen, je weniger allgemeine Interessen sich an ein Projekt knüpfen.

In vorliegendem Falle trifft die genannte Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung der Einsprache keineswegs zu; die projektirte Bahn dient weder allgemeinen Verkehrsinteressen, noch hilft sie einem Bedürfniß ab. Der Konzessionsbewerber führt in seinem Berichte selbst an, daß eine gute Fahrstraße vom Gurnigel nach Riggisberg und von hier sowohl nach Schwarzenburg als nach Thun und Bern führe, und daß der Kurort namentlich von Bern aus bequem zu erreichen sei, weil mit dieser Stadt regelmäßige Postverbindungen eingerichtet seien. Die großartige Entwicklung des Badeetablissemtes beweist denn auch, daß seine Verbindungen mit dem großen Verkehr genügende sind.

Aus dem von der bernischen Regierung mitgetheilten Bericht ist überdies zu entnehmen, daß sowohl die Besitzer des Kurortes als auch die Bevölkerung der umliegenden Gegend dem Unternehmen nicht bloß gleichgültig, sondern ablehnend gegenüberstehen.

Die projektirte Bahn qualifizirt sich deßhalb als ein reines Spekulationsunternehmen, welches nicht einmal im engsten Kreise nennenswerthe Interessen zu befriedigen vermag.

Wesentlich anders würde sich die Sache verhalten, wenn durch eine Gürbenthalbahn die Verkehrsverhältnisse der in Frage kommenden Gegend sich ändern sollten und es würden in diesem Falle die Bundesbehörden nicht anstehen, ein Konzessionsbegehren auf's Neue entgegenzunehmen und zu prüfen.

Bei den jetzigen Verhältnissen dagegen beantragen wir Ihnen, auf das Konzessionsgesuch des Herrn Ingenieur A. Beyeler für eine Drahtseilbahn auf den Gurnigel nicht einzutreten.

Dabei benutzen wir den Anlaß zur wiederholten Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Juni 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

Verweigerung der Konzession für eine Drahtseilbahn von  
Wattenwil auf den Gurnigelberg.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

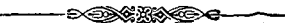
- 1) einer Eingabe des Herrn Ingenieur A. Beyeler in Bern vom  
Januar 1891;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Juni 1891,

beschließt:

1. Auf das Konzessionsgesuch des Herrn Ingenieur A. Beyeler  
in Bern für eine Drahtseilbahn von Wattenwil auf den Gurnigel-  
berg vom Januar 1891 wird nicht eingetreten.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses  
beauftragt.

---



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Verweigerung der Konzession für eine Drahtseilbahn von Wattenwil nach dem Gurnigelberg (Vom 3. Juni 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1891
Date	
Data	
Seite	135-137
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 289

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.